



dbb nrw
beamtenbund und tarifunion

Ernst-Gnoß-Str. 24
40219 Düsseldorf

24. Oktober 2019

Stellungnahme zur Novellierung des E-Government-Gesetzes

„Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung der Verordnung zur Regelung der behördenübergreifenden Bereitstellung und zum Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zum elektronischen Nachweis der Identität nach § 3 Absatz 3 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit der angestrebten Änderung von §1 Abs. 3 sollen künftig auch Schulen in den Regelungsbereich des E-Government-Gesetzes NRW fallen.

Für die Tätigkeit der Schulen gilt dieses Gesetz zwar erst spätestens zum 01.01.2026 - begründet wird der Zeitraum des Einstiegs mit unverhältnismäßig hohem Aufwand der notwendigen technischen und organisatorischen Anpassungen - aber grundsätzlich widerspricht dies dem verfassungsgemäßen Auftrag der Institution Schule. Sie ist keine Verwaltungsbehörde, sondern eine Bildungseinrichtung, die sich auf die Umsetzung ihres jeweiligen pädagogischen Auftrags konzentrieren sollte.

Dieser pädagogische Auftrag findet sich u.a. ebenfalls neu definiert in der Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung im Handlungsfeld 1 wieder. Die vorgestellten „Globalisierungs- und Transformationsprozesse durch Digitalisierung in der beruflichen Bildung“ vom MSB werden nach Meinung des vlbs nur unzureichend konkretisiert, so dass den Schulen bereits hierfür neben den fehlenden personellen Ressourcen auch die nötige Bereitstellung des nötigen Portfolios fehlt.

Voraussetzung für die Bereitstellung des Portfolios hierfür ist der in der BASS 11-02 (Stand 22.08.2019) aufgenommene Digital-Pakt NRW („Richtlinie über Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Nordrhein-Westfalen

für Maßnahmen an Schulen und in Regionen“). Die Verwaltungsvereinbarung "Digital-Pakt Schule 2019 bis 2024" gewährt Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur mit dem Ziel der trägerneutralen Etablierung lernförderlicher digital-technischer Infrastrukturen und Lehr-Lern-Infrastrukturen und der Optimierung vorhandener Strukturen. Dies wird sicherlich hilfreich für Schulen sein, um optimale Voraussetzungen zu schaffen für die digitale Bildungsinfrastruktur.

Aber diese Umsetzung gleichzeitig mit Einführung des EGovG im Schulbereich würde zum aktuellen Zeitpunkt unnötiger Weise schon jetzt viel zu knapp bemessene Ressourcen von der Wahrnehmung des Bildungsauftrages abziehen.

Für die nächsten Jahre entstünde eine unverhältnismäßige zusätzliche administrative Belastung für die Schulen im Land, ohne dass diesem irgendein erkennbarer pädagogischer Mehrwert gegenüberstünde. Das Konglomerat von der Einführung der Agenda zur Stärkung der beruflichen Bildung und des EGovG widerspricht der Ankündigung im Koalitionsvertrag, Schulen von bürokratischem Aufwand zu entlasten.

Bereits jetzt ist der Innovationsdruck auf Schulen im Bereich Digitalisierung extrem hoch. Ungeklärt sind dabei Kompetenzstreitigkeiten zwischen Land und Schulträger bei der sächlichen Ausstattung der Schulen mit Netzen und Endgeräten, sowie der Support der IT-Infrastruktur. Nötig wäre bei der Umsetzung der vorgelegten Gesetzesnovelle ein Zugang zum Verwaltungsnetz des Landes NRW. Dies erfordert höchste Standards in der IT-Sicherheit (Verschlüsselung etc.), die von den Schulen auch angesichts ungesicherten Supports durch die zahlreichen und unterschiedlich arbeitenden Schulträger nicht geleistet werden kann.

Die neue Technik erfordert auch für alle Beteiligten Fortbildungen: Bereits jetzt ist der Fortbildungsaufwand im Bereich der Digitalisierung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungen und Verwaltungspersonal erheblich: Neben der didaktischen Implementation neuer Technologien im Unterricht besonders der Berufskollegs zieht der Erwerb von Kompetenzen im Bereich Urheber- und Datenschutz erhebliche Ressourcen auf sich. Dies gilt vor allen Dingen auch für Schulleitungen, die in Fragen der IT-Sicherheit und des Datenschutzes in der Pflicht sind. Der Fortbildungsbedarf in dieser Hinsicht scheint vor dem Hintergrund der Erfahrungen in anderen Behörden erheblich und steht in keiner Relation zum bisher nicht aufgezeigten Nutzen für die Schulen. Dies wird auch in der Agenda zur Stärkung der Beruflichen Bildung in Handlungsfeld 4 (Lehrkräfteaus- und -fortbildung (4.5 – 4.9) systematisiert, jedoch nicht konkret ausgeführt und der avisierte Zeitrahmen mit 2019-2020 viel zu knapp bemessen. Es stellt sich für den vlbs die Frage, wie der Fortbildungsbedarf durch die zusätzliche Einführung des EGvoG an den Schulen zeitlich und personell umgesetzt werden kann.

Aus der Summe der oben nicht vollständig aufgezeigten Problemindikationen ist zum jetzigen Zeitpunkt aus Sicht des vlbs dringend von der Ausweitung des EGovG auf den Schulbereich abzuraten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Suermann

vlbs-Landesvorsitzender